

B) FESTSETZUNGEN

1. Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines Geltungsbereiches den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 71 i.d.F. vom 29.04.1993
2. Geltungsbereich / Abgrenzung
- 2.1  Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches
3. Art der baulichen Nutzung
- 3.1 **MI 5** Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO, z.B. MI 5
4. Maß der baulichen Nutzung
- 4.1 **950** Grundfläche als Höchstmaß, z.B. 950 m²
- 4.4 Zahl der Vollgeschosse / Gebäudehöhe
- 4.4.1 **IV** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B. IV
- 4.4.2  12,40 traufseitige Wandhöhe als Höchstmaß, z.B. 12,40 m
gemessen von der festgesetzten Höhe über NN bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Oberkante Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand
festgesetzte Bezugshöhe über NN: 462,62 m über NN
Die Firsthöhe darf die festgesetzte traufseitige Wandhöhe um max. 2,70 m überschreiten.
5. Oberbaubare Grundstücksflächen
- 5.1  Baugrenze
- 5.2  Baulinie
- 7.5.1 Die Stellplätze für das MI 5 sind in der Tiefgarage und im Parkhaus (MI 3) nachzuweisen.
10. Gestaltung der Hauptgebäude
- 10.4 Es sind ausschließlich Flach-, Shed-, Pult- und Tonnendächer zulässig.